



Hortgebührensatzung

des Hortes an der Bilingualen Grundschule "Altmark"



The early bird catches the worm



Hortgebührensatzung (Kostenbeiträge)

§ 1

Hortträger, Hortnutzung

- (1) Der Hort dient der Betreuung der Schulkinder der Bilingualen Grundschule "Altmark" sowie weiterer Hortkinder im Rahmen verfügbarer Kapazitäten vor Unterrichtsbeginn, nach Unterrichtsschluss und in den Ferienzeiten.
Hortträger ist die Privatschulen "Altmark" gGmbH in Stendal, Albrecht-Dürer-Straße 40, 39576 Hansestadt Stendal.
- (2) Die Hortbetreuung erfolgt im Frühhort von 6:00 bis 8:00 Uhr, im Nachmittagshort von 14:30 bis 17:30 Uhr und im Ferienhort von 7:00 bis 16:00 Uhr.
- (3) Ferienhorte werden bei entsprechendem Bedarf zu folgenden Zeiten angeboten:
 - Sommerferien
 - Herbstferien
 - Weihnachts-/Neujahrsferien
 - Winterferien
 - Osterferien
 - Pfingstferien

Die Zeiträume orientieren sich an der Ferienzeitregelung im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2

Anmeldung, Gebührenerhebung, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes zum Hort während der Schulzeit (Schulhort) und endet mit der Abmeldung des Kindes vom Schulhort unter Beachtung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen.
- (2) Eine **Anmeldung für den Schulhort** ist ausschließlich über das **Eltern-Portal KIVAN** des Landkreises Stendal unter <https://landkreis-stendal.meinkitaplatz.de/app/de/home> bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat möglich. Für die zukünftigen Erstklässler ist die Anmeldung für den Schulhort (ab August oder September des Einschulungsjahres) bis zum 30.11. des Vorjahres möglich.



Privatschulen "Altmark" gGmbH

Hort an der Bilingualen Grundschule "Altmark"

- (3) Die **Anmeldung zum jeweiligen Ferienhort** erfolgt ausschließlich online unter dem Menüpunkt Hort → Anmeldung → Ferienhort *Sommer/Herbst etc.* unter der Bestätigung der dort formulierten Allgemeinen Bedingungen. Die jeweiligen Anmeldefristen sind auf der Homepage unter <https://www.bilinguale-grundschule.de/anmeldefristen-ferienhorte> veröffentlicht.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Hortgebühren obliegt den Sorgeberechtigten des angemeldeten Kindes.
- (5) Die Hortgebühren für den Schulhort werden monatlich am 5. Tag des laufenden Kalendermonats fällig und werden per Lastschrift durch die Privatschulen "Altmark" gGmbH eingezogen. Hierfür ist der Privatschulen "Altmark" gGmbH ein Lastschriftmandat zu erteilen.
- (6) Die Gebühren für den Schul- und Ferienhort sind auch dann zu entrichten, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung nicht besucht (Ausnahme: Krankschreibung). Die Kosten für geplante Ausflüge (z. B. Bustransfer anteilig) werden nicht erstattet, da eine Umlegung auf andere Hortkinder nicht erfolgen kann.
- (7) Die Gebühren für den Ferienhort sind vor Beginn der jeweiligen Ferien in bar bei der Vertragsunterzeichnung zu zahlen. Über die Zeiten bzw. Fristen für die Bezahlung/Vertragsunterzeichnung werden die Eltern rechtzeitig vor Ferienbeginn informiert. Bei Nichteinhaltung der Frist für die Bezahlung/Vertragsunterzeichnung wird der Ferienhortplatz storniert.

2

Die Mittagsmahlzeit während des Ferienhortes ist nicht Bestandteil der Hortgebühren. Dazu schließen die Sorgeberechtigten einen gesonderten Vertrag mit dem Essenanbieter der Schule ab.

- (8) Im Falle einer Rücklastschrift werden die von den Banken erhobenen Gebühren in Rechnung gestellt.
- (9) Für das digitale Anwesenheitsbuch „HortPRO“ erhält jedes Hortkind mit einem Schulhortvertrag ein RFID Transponder mit einem Schlüsselband. Für die Nutzung des Chips wird eine Kautionshöhe von 10 € erhoben, die in bar eingezahlt nach Beendigung des Hortvertrages und Abgabe des Chips wieder in bar ausgezahlt wird.



§ 3

Monatsgebühren

- (1) Der Hortträger erhebt für die regelmäßige monatliche Hortnutzung (Hort während der Schulzeit) des angemeldeten Kindes Monatsgebühren (Kostenbeiträge). Die Kostenbeiträge werden für den Zeitraum von 12 Monaten (1. August bis 31. Juli) erhoben.
- (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt auf der Grundlage der **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragssatzung-Kindertageseinrichtungen** der Hansestadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung:

Frühhort (bis 2 Stunden)	=	32,00 €
Nachmittagshort (bis 3 Stunden)	=	39,00 €
Früh- und Nachmittagshort (bis 5 Stunden)	=	53,00 €

§ 4

Stunden- und Tagesgebühren

3

- (1) In begründeten Ausnahmefällen, wenn § 3 der Satzung nicht zur Anwendung kommt, wird für die zeitlich begrenzte Hortnutzung (Früh- und/oder Nachmittagshort) innerhalb der Öffnungszeiten ein Kostenbeitrag von 1,70 € pro angefangener Betreuungsstunde und Tag erhoben. In solch einem Fall ist vor Inanspruchnahme der Hort persönlich zu informieren.
- (2) Der Betrag ist mit dem Beginn des Inanspruchnahmezeitraums fällig. Er ist in bar unter Aushändigung einer Quittung zu zahlen.
- (3) Der Ferienhort wird nach Tagesgebührensätzen auf Basis des durch die Sorgeberechtigten angemeldeten Inanspruchnahmezeitraums berechnet. Der Kostenbeitrag pro Betreuungstag beträgt unabhängig von der in Anspruch genommenen täglichen Betreuungszeit 4,05 €. Bei Zahlung von regelmäßigen Monatsgebühren lt. § 3 (1) mindert sich der Kostenbeitrag pro Anmeldetag wie folgt auf:

Nutzung Frühhort	=	2,45 €/Tag
Nutzung Nachmittagshort	=	2,10 €/Tag
Nutzung Früh- und Nachmittagshort	=	1,40 €/Tag



Privatschulen "Altmark" gGmbH

Hort an der Bilingualen Grundschule "Altmark"

- (4) Wird ein Hortkind bis 17:30 Uhr (Schließung des Nachmittagshortes) bzw. bis 16:00 Uhr (Schließung des Ferienhortes) nicht abgeholt, ist pro begonnene Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € in bar zu zahlen.

§ 5

Aufnahme von Kindern aus anderen Wohnortgemeinden

(Gilt nur für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnsitz nicht in der Hansestadt Stendal haben.)

- (1) Die Aufnahme von Kindern aus Wohnortgemeinden **im Landkreis Stendal** ist nur mit derer Zustimmung möglich. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung zwischen der Privatschulen "Altmark" gGmbH, der Hansestadt Stendal, der Wohnortgemeinde und dem Landkreis Stendal.
- (2) Die Aufnahme von Kindern **aus anderen Landkreisen in Sachsen-Anhalt** ist nur mit Zustimmung des abgebenden örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis des Wohnortes) möglich. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung zwischen der Privatschulen "Altmark" gGmbH, der Wohnortgemeinde, dem Landkreis Stendal und dem jeweiligen Landkreis.
- (3) Die Aufnahme von Kindern **aus anderen Bundesländern** ist nur möglich, wenn die Wohnortgemeinde die Kosten für den Hortplatz abzüglich der durch die Sorgeberechtigten zu zahlenden Hortgebühren übernimmt (entspricht der Summe der Zuschüsse vom Land Sachsen-Anhalt, vom Landkreis Stendal und von der Hansestadt Stendal). Grundlage hierfür ist eine individuelle Vereinbarung zwischen der Privatschulen "Altmark" gGmbH und der Wohnortgemeinde. Kann eine Übernahme der Kosten durch die Wohnortgemeinde nicht erfolgen, sind die Kosten für den Hortplatz von den Sorgeberechtigten zu erstatten.
- (4) Wechselt aufgrund eines Umzuges die Wohnortgemeinde bzw. ändert sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes, sind die Sorgeberechtigten dazu verpflichtet, die Privatschulen "Altmark" gGmbH unverzüglich schriftlich zu informieren.



§ 6

Beendigung der Hortnutzung

- (1) Falls es die berechtigten Interessen des betreuten Kindes erfordern, kann die Abmeldung des Kindes aus dem Hort bzw. der Wechsel der Betreuungszeit im laufenden Schuljahr mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist unter <https://www.bilinguale-grundschule.de/hort/abmeldung-frueh-und-nachmittagshort> zum Ende eines Monats erfolgen.
- (2) Der Hortvertrag endet ohne Kündigung mit Beendigung der 4. Klasse, jeweils zum 31. Juli des Abschlussjahres. Bei Bedarf einer Hortbetreuung ab Klasse 5 (der Hort kann bis einschließlich Klassenstufe 6 in Anspruch genommen werden) ist eine Neuanschreibung erforderlich.
- (3) Das außerordentliche Kündigungsrecht ist den Parteien bei Vorlage der gesetzlichen Voraussetzungen gegeben.

Der Träger des Hortes behält sich ein Sonderkündigungsrecht (fristlose Kündigung) vor, bei:

- Verletzung der Gebührenpflicht durch die Sorgeberechtigten insbesondere bei Ausbleiben eines Gebührenbetrages der zwei Monatsbeiträge übersteigt;
- Verlust des Anspruchs auf Zuwendungen des Landes.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Hortgebührensatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hortgebührensatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

A. Zimmer
Geschäftsführer